

# **ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn**

## **Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Glienicke/Nordbahn**



# **Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Glienicke/Nordbahn**

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 3 (Satzungen) i.V.m. § 26 (Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung) der brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. September 2012 folgende Richtlinie beschlossen.

## **§ 2 Ehrenbürgerschaft**

- (1) In Würdigung herausragender Verdienste kann die Gemeinde Glienicke/Nordbahn das Ehrenbürgerrecht verleihen. Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft kann auch posthum verliehen werden.

## **§ 3 Zugehörigkeit**

Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger von Glienicke/Nordbahn sein.

## **§ 4 Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in schriftlicher Form mit hinreichender und prüfbarer Begründung von jedermann eingereicht werden.
- (2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen gem. § 26 Abs. 1 BbgKVerf der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person bzw. derer Familienangehörigen.

## **§ 5 Beschluss**

- (1) Die Vorschläge werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (2) Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger trifft die Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss bedarf gem. § 26 Abs. 3 BbgKVerf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in der Gemeindevertretung.
- (4) Der Ehrenbürgerbrief ist vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 6 Verleihung**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlichem Rahmen mit dem Überreichen des Ehrenbürgerbriefes durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der GVT.

- (2) Im Ehrenbürgerbrief sind die Verdienste des Ehrenbürgers aufzuführen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.

### § 7 Rechte des Ehrenbürgers

- (1) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.
- (2) Ehrenbürger können kommunale Einrichtungen und Veranstaltungen unentgeltlich nutzen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt bei Einwilligung der Angehörigen für das Grab eines verstorbenen Ehrenbürgers auf einem Friedhof der Gemeinde Glienicke/Nordbahn die gärtnerische Herrichtung, Instandhaltung und die ständige Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist.

### § 8 Verlust der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Ehrenbürgerschaft wird durch Beschluss der Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung aberkannt, wenn sich der Ehrenbürger durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten sowie der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 StGB anzusehen.
- (2) Der Beschluss bedarf gem. § 26 Abs. 3 BbgKVerf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in der Gemeindevertretung.
- (3) Vor Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem lebenden Geehrten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Eine bereits verliehene Ehrenbürgerschaft kann nach den in § 2 Abs. 1 genannten Kriterien neu bewertet werden. Entspricht die verliehene Ehrenbürgerschaft nicht mehr den dort genannten Grundsätzen, kann die Ehrenbürgerschaft aberkannt werden.

Glienicke/Nordbahn, den *18. 9. 2012*

  
Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister